Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator Steinwolle – mit hohem Aluminiumoxid- und niedrigem Silikatanteil [2]

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung: Wärmedämmung für Bauanwendungen
Aus gesundheitlichen und umwelttechnischen Gründen wird nach REACH von keiner Verwendung abgeraten.
In Hinblick auf die Verwendung vor Ort ist das Produkt gemäß der von ROCKWOOL® veröffentlichten technischen Leitlinien zu verwenden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DEUTSCHE ROCKWOOL®
GmbH & Co. KG
Rockwool Straße 37 – 41
45966 Gladbeck
Deutschland

Telefon: +49 2043 / 408 - 614
Fax: +49 2043 / 408 - 478
E-mail: esther.smollich@rockwool.com

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Für dieses Produkt gibt es keine Gefahrenhinweise. ROCKWOOL® Mineralwolle wird nach der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (IV) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente
Die allgemeine Schlussfolgerung gemäß der CLP-Verordnung, der REACH Registrierung und dem Global Harmonisierten System (GHS) lautet, dass es für die ROCKWOOL®-Fasern hinsichtlich körperlicher, gesundheitlicher und umwelttechnischer Aspekte keine Gefahreneinstufungen gibt.

2.3 Sonstige Gefahren
Hochgeschwindigkeitsschneidewerkzeuge können Staub verursachen.
Beim Kontakt mit konstanter Hitze >175 °C wird das Bindemittel langsam abgebaut. Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt 8 entnehmen.

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoff	***EG-Nummer(III)***	***Gewicht (%)***	***VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008*** *DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Version vom 01.06.2015)*	*REACH Stoffregistrierungs-nummer*
Steinwolle (I)	*926-099-9*	*95 – 100%*	*Keine Einstufung (II)*	*01-211-947-2313-44*
Bindemittel		*0 – 5%*	*Keine Einstufung*	
Mineralöl		*0 – 0.5%*	*Keine Einstufung*	

1) Die Europäische Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), in Kraft getreten am 1. Juni 2007, fordert ein Sicherheitsdatenblatt nur für gefährliche Stoffe und Gemische/Zubereitungen. Mineralwolle-Produkte (Platten oder Rollen) gelten nach REACH als Erzeugnisse. Sicherheitsdatenblätter sind daher rechtlich nicht vorgeschrieben. Ungeachtet dessen möchte die DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG ihren Kunden die entsprechenden Informationen dennoch zur Verfügung stellen, um einen sicheren Umgang und eine korrekte Nutzung der Mineralwolle mithilfe dieser Produktinformationen und Verarbeitungshinweise sicherzustellen.
2) Dieses Produkt gehört zu den HT-Mineralwollen (hoher Aluminiumoxidanteil, geringer Silikatanteil (HT)) (IARC Monograph, 2002)

(I) Künstlich hergestellte, ungerichtete glasige (Silikat-) Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden ($Na_2O+K_2O+CaO+MgO+BaO$) von über 18 Gewichtsprozent und die eine der Nota Q Bedingungen erfüllen
(II) Keine Einstufung als H351 ("kann vermutlich Krebs erzeugen"). Steinwollefasern werden nach Nota Q der Richtlinie 97/69/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (IV) als nicht krebserregend eingestuft
(III) EG: EG-Nummer - wird von der Europäischen Kommission zur Identifizierung von Materialen festgelegt
(IV) VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EURPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES vom 16. Dezember 2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02008R1272-20150601&from=EN1/6/2015 (Nota Q) S. 476, Einstufung S. 1376.

-Die Produkte enthalten keine SVHC- oder CMR-Stoffe (karzinogene, mutagene, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) >0,1% (REACH-Verordnung).
-Die Produkte enthalten keine nach der CLP-Verordnung eingestuften Stoffe >0,1 %.

Mögliche Beschichtungsmaterialen: Mineralvlies, beschichtetes Aluminiumpapier, beschichtetes Aluminium, oxidiertes Bitumen 110/30, Drahtgewebe, Polypropylen-Folie, beschichtetes Mineralvlies.

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1.1 Nach Einatmen
Aus dem Gefahrenbereich entfernen, Mund ausspülen und Nase reinigen, um den Staub zu entfernen

4.1.2 Nach Hautkontakt
Bei Juckreiz beschmutzte Kleidung ausziehen und die Haut schonend mit kaltem Wasser und milder Seife waschen.

4.1.3. Nach Augenkontakt
Augen mit reichlich Wasser für mindestens 15 Minuten ausspülen.

4.1.4. Nach Verschlucken
Bei versehentlicher Aufnahme viel Wasser trinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Die mechanische Wirkung von groben Fasern bei Kontakt mit Mund, Haut oder Augen kann vorübergehend zu Juckreizen/Unannehmlichkeiten führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Nicht erforderlich.
Professionellen, medizinischen Rat einholen, falls eine unerwünschte Wirkung oder ein Unbehagen aufgrund der oben genannten Aussetzungen weiterhin anhalten sollte.

Abschnitt 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

5.1.1. Geeignete Löschmittel
Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO_2) und Löschpulver.

5.1.2. Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Keine besonderen. Im Falle eines Brandes normalen Körper- und Atemschutz verwenden.

5.3 Hinweise für die Brandbekäpfung
Die unbeschichteten Produkte sind nicht brennbar; einige Verpackungsmaterialien oder Verkleidungen können jedoch entflammbar sein.

Abschnitt 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendene Verfahren
Bei hohen Staubkonzentrationen die in Abschnitt 8 genannte persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Keine erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Vor dem Kehren mit Staubsauger reinigen oder mit Wasserspray befeuchten

6.4 Verweise auf andere Abschnitte
Siehe Abschnitt 8 für weitere Einzelheiten

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Möglichst ein Messer zum Schneiden benutzen. Falls ein elektrisches Werkzeug verwendet wird, muss dieses mit einer leistungsfähigen Luftansaugung ausgestattet sein.
Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Siehe Abschnitt 8.
Einen unnötigen Umgang mit dem unverpackten Produkt vermeiden. Siehe Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Geeignete Lagerbedingungen	Die Produkte trocken lagern. Falls möglich, Materialien in Originalverpackung belassen. Unverpackte Materialien stets trocken lagern.
Unverträgliche Materialien	Keine
Verpackungsmaterial	Die Produkte werden in Polyethylen-Folie oder im Karton auf Holz- oder Steinwollepaletten verpackt.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Belastungsgrenzen: Keine auf Europäischer Ebene. Richtlinien und Gesetze der Mitgliedsstaaten heranziehen.
In Deutschland gilt der allgemeine Staubgrenzwert für die alveolengängige (Langzeit 1,25 mg/m^3, Kurzzeit 2,5 mg/m^3; basierend auf einer mittleren Dichte von 2,5 g/cm^3) und einatembare Fraktion (Langzeit 10 mg/m^3, Kurzzeit 20 mg/m^3).

8.1 Zu überwachende Parameter
Die Arbeitsplatzgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden (gesamt einatembar, auf 8 Stunden bezogener Durchschnittswert). Die Luftkonzentration einatembarer Fasern liegt bei normalen Arbeitsbedingungen unter 0.5 F/cm^3.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

(a) Augenschutz
Bei Überkopfarbeiten Schutzbrille tragen. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen

(b) Hautschutz

(i) Handschutz
Schutzhandschuhe tragen, um Juckreiz gemäß EN 388 zu vermeiden

(ii) Sonstige
Unbedeckte Hautpartien schützen

(c) Atemschutz
Verwenden Sie eine Einwegmaske bei Arbeiten in unbelüfteten Bereichen oder bei Arbeiten, die Staub erzeugen können. Ausführung gemäß EN 149 FFP1 wird empfohlen.
Bei hohen Temperaturen >175 °C, die normalerweise nicht beim Bau vorgefunden werden, zerfällt das Bindemittel langsam und Spurengase werden über einen kürzeren Zeitraum abgegeben. Gase sollten abgelassen werden und geeignete Atemschutzgeräte verwendet werden.

Produktinformationen und Verwendungshinweise

Die folgenden Sätze und Symbole sind auf der Verpackung abgedruckt

"Durch Mineralfasern können vorübergehende, kurzzeitige Einwirkungen auf die Haut verursacht werden."

Wenn möglich, Arbeitsbereich lüften.

Abfälle nach den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

Unbedeckte Hautpartien schützen. In unbelüfteten Räumen Einwegmaske tragen.

Arbeitsbereich mit Staubsauger reinigen.

Bei Überkopfarbeiten Schutzbrille tragen.

Hände vor dem Waschen mit kaltem Wasser abspülen.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	**Aussehen**	Feststoff, gerollt, Platte oder als Form. Grau-grün-gelb (Steinwolle)
b)	**Geruch**	Geruchlos
c)	**Geruchsschwelle**	Siehe oben - geruchlos, daher nicht zutreffend
d)	**pH-Wert**	Nicht zutreffend, das Material ist ein Feststoff
e)	**Schmelzpunkt**	>1000 °C
f)	**Siedepunkt**	Nicht von Bedeutung
g)	**Flammpunkt**	Nicht von Bedeutung
h)	**Verdampfungsgeschw.**	Nicht von Bedeutung
i)	**Entzündbarkeit**	Nicht von Bedeutung, das Material ist nicht brennbar
j)	**Explosive Eigenschaften**	Nicht von Bedeutung
k)	**Selbstentzündungstemp.**	Nicht brennbar
l)	**Zersetzungstemperatur**	Wenn die Isolierungswolle das erste Mal auf ca. 175 °C erhitzt wird, dann werden Zersetzungsprodukte des Bindemittels freigesetzt.
m)	**Dichte**	Je nach Produkt (ca. zwischen 20 und 300 kg/m^3)
n)	**Löslichkeit in Wasser**	Im allgemeinen reaktionsträge und unlöslich im Wasser.
o)	**Fettlöslichkeit**	Nicht zutreffend
p)	**Oxidierende Eigenschaften**	Nicht-oxidierendes Material, daher nicht von Bedeutung.

Produktinformationen und Verwendungshinweise

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität
Nicht reaktiv
10.2 Chemische Stabilität
Stabil
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Nicht reaktiv
10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine Angaben
10.5 Unverträgliche Materialien
Keine Angaben
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Unter 175 °C: Keine. Siehe auch 8.2.2.(c)

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
a) **Akute Toxizität**
Keine akute Toxizität
b) **Reizwirkung auf die Haut**
Im Fall von gröberen Fasern kann es zu mechanischen Wirkungen auf der Haut, in den oberen Atemwegen (Schleimhäute) und den Augen kommen, die kurzfristige, vorübergehende Wirkungen (zum Beispiel Juckreiz) verursachen. Keine chemischen Wirkungen.
c) **Ätzwirkung**
Keine Ätzwirkung
d) **Sensibilisierung der Atemwege/Haut**
Keine Sensibilisierung
e) **Toxizität bei wiederholter Verabreichung**
Keine Toxizität bei wiederholter Verabreichung
f) **Karzinogenität**
Keine. Aufgrund ihrer hohen Biolöslichkeit sind die Fasertypen von ROCKWOOL® Steinwolle-Dämmstoffen gemäß der EU-Richtlinie 97/69/EG (Nota Q) als frei vom Krebsverdacht zu bewerten. Im Oktober 2001 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Steinwolle-Dämmstoffe in die Kategorie 3 eingestuft (bezüglich der Karzinogenität im Menschen nicht eingestuft), d.h. nicht einstufbar als möglicherweise karzinogen für den Menschen.
Zudem ist die Einstufung als Karzinogen für Mineralwolle in diesem Produkt nicht zutreffend; gemäß der Richtlinie 97/69/EG und der Europäischen Verordnung 1272/2008, Nota Q. (Siehe auch Abschnitt 15). ROCKWOOL® Fasern werden gemäß REACH und GHS als nicht gefährlich eingestuft.
In Deutschland erfüllen die Fasern auch die Anforderungen der TRGS 905, Abschnitt 2.3.
g) **Mutagenität**
Keine Mutagenität
h) **Reproduktionstoxizität**
Keine Reproduktionstoxizität

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität
Keine. Dieses Produkt verursacht bei bestimmungsgemäßer Verwendung keinen Schaden an Tieren oder Pflanzen. Steinwolle wird hauptsächlich aus nicht seltenen Steinmaterialen und recycelter Steinwolle hergestellt.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine
12.3 Bioakkumulationspotential
Keines
12.4 Mobilität im Boden
Keine
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Keine Beurteilung erforderlich
12.6 Andere schädliche Wirkungen
Lufteinschlüsse sind für die thermischen Eigenschaften der Steinwolle verantwortlich. Es werden und wurden niemals Treibmittel verwendet, die potenziell zur Verdünnung der Ozonschicht oder der Erderwärmung beitragen. Es werden keine Flammschutzmittel hinzugefügt.

Produktinformationen und Verwendungshinweise

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
(a) Restabfälle
Gemäß der Bestimmungen und Vorgehensweisen des jeweiligen Landes entsorgen.
(b) Verpackungsmaterial
Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften
(c) Europäischer Abfallschlüssel
17 06 04
(d) Angaben zur Entsorgung
Sauberer ROCKWOOL® Abfall und Holzpaletten können an die meisten Fabriken zur Wiederverwertung geliefert werden oder nach den örtlichen Bestimmungen deponiert werden. Verpackungsmaterial aus Polyethylen kann zur Wiederverwertung an die PE-Hersteller geliefert werden.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer
Ncht zutreffend
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Nicht zutreffend
14.3 Transportgefahrenklassen
Nicht zutreffend
14.4 Verpackungsgruppe
Nicht zutreffend
14.5 Umweltgefahren
Nicht zutreffend
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Keine Angaben

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Die allgemeine Schlussfolgerung aus GHS, der CLP- und der REACH-Verordnungen lautet, dass ROCKWOOL® Fasern hinsichtlich körperlicher, gesundheitlicher und umwelttechnischer Aspekte als nicht gefährlich eingestuft werden.
ROCKWOOL® Steinwolle Dämmstoffe der DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG fallen nicht in den Anwendungsbereich des Anhangs II, Nr. 5, der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und des Abschnitts 23 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).
Wassergefährdungsklasse: Nicht wassergefährdend im Sinne des § 19 g, Abs. 5, WHG (gemäß Nummer 1.2 a VwVwS)
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Keine Beurteilung erforderlich

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Obwohl es nach REACH [3] nicht erforderlich ist, ein Sicherheitsdatenblatt für die ROCKWOOL® Dämmstoffe zu erstellen, verwendet ROCKWOOL® dieses Format zwecks standardisierter Gesundheits- und Sicherheitsinformationen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der folgenden Bestimmungen erstellt: VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES EUROPÄISCHEN RATES VOM 18. DEZEMBER 2006 in der letzten konsolidierten Version. Primo August 2015 [4].
Die Steinwollfasern dieses Produktes sind von der krebserregenden Einstufung gemäß der Europäischen Richtlinie 97/69/CE und der Verordnung (EG) 1272/2008 befreit, wenn diese eine der Kritierien der Nota Q erfüllen.
Alle von ROCKWOOL® vertriebenen Produkte sind aus nicht-eingestuften Fasern hergestellt und von EUCEB oder RAL zertifiziert worden.
Beide Zertifikationen sind freiwillig und bescheinigen, dass das Produkt die in Nota Q festgelegten Kriterien im Sinne der Richtlinie 97/69/EG und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen.

RAL zeigt an, dass das Zertifikat von der Gütegemeinschaft Mineralwolle e.V. (GGM) in Frankfurt ausgestellt wurde (http://www.ral-mineralwolle.de).

EUCEB (European Certification Board for Mineral Wool Products - www.euceb.org) wird von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt.

Produktinformationen und Verwendungshinweise

Um sicherzustellen, dass die Fasern eines der Freizeichnungskriterien erfüllen, werden sämtliche Prüfungen und Aufsichtsverfahren von unabhängigen, fachlich qualifizierten Institutionen ausgeführt. EUCEB gewährleistest, dass die Hersteller von Mineralwolle Eigenüberwachungsmaßnahmen eingeführt haben.

Die Hersteller von Mineralwolle verpflichten sich EUCEB gegenüber,

- Probenahmeberichte und Untersuchungsberichte von Laboratorien, die von EUCEB anerkannt wurden, bereitzustellen. Diese müssen beweisen, dass die Fasern eines der vier Freizeichnungskriterien gemäß Nota Q der Richtlinie 97/99/EG erfüllen,
- von einer unabhängigen dritten Partei, die von EUCEB anerkannt wurde, zweimal im Jahr je Produktionslinie kontrolliert zu werden (Probenahmen und in Übereinstimmung mit der initialen chemischen Zusammensetzung),
- interne Eigenüberwachungsverfahren in allen Produktionseinheiten einzuführen.

Die von EUCEB zertifizierten Produkte können an den EUCEB-Logos auf der Verpackung erkannt werden. EUCEB ist ein nach ISO 9001:2000 zertifizierter Verband.

In Deutschland werden zusätzlich zum EU-Recht (zertifiziert durch EUCEB) weitere Anforderungen an Mineralwolle gestellt, deren Erfüllung durch die Gütegemeinschaft Mineralwolle (GGM) überwacht und anschließend durch das RAL-Gütezeichen gekennzeichnet wird. Die rechtliche Grundlage hierfür stellen die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dar.
ROCKWOOL® Steinwolle Dämmstoffe der DEUTSCHE ROCKWOOL GmbH & Co. KG sind nach EUCEB (europäisches Recht) und RAL (deutsches Recht) zertifiziert.

Für weitere detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller (Adresse auf der ersten Seite dieses Datenblattes).
Die Informationen in diesem Dokument basieren auf den Wissensstand über das Produkt zum Zeitpunkt der Herausgabe.
Die Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.
Die Anwender werden auf mögliche Risiken aufmerksam gemacht, die aufgrund einer nicht bestimmungsmäßen Nutzung des Produktes entstehen.

Bitte beachten Sie auch die Handlungsanleitung „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen (Glaswolle, Steinwolle)“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Stand 04/2015).

Diese Angaben spiegeln typische Werte wieder. Es handelt sich nicht um eine Produktspezifikation. Wir übernehmen keine Garantie - weder ausdrücklich noch stillschweigend.

3) http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/reach/legislation

4) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1907:20120601:EN:PDF